

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /



22. Dezember 2022

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) über die Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 260 des Landesverwaltungsgesetzes

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)
- 14.48 - vom 1. Januar 2023

I. Einleitung

Das Ministerium für Inneres erlässt für seinen Zuständigkeitsbereich die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 260 1 HS des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Die anderen Ministerien erlassen entsprechende Vorschriften für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres.

Der Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVV die Landespolizei und die kommunalen Vollzugskräfte sowie nach Maßgabe der Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 20. Mai 2008 die Mitglieder oder Angehörigen der Feuerwehren im Sinne des § 5 Brandschutzgesetz für den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfe sowie die Helferinnen und Helfer der öffentlichen und privaten Träger des Katastrophenschutzes, die nach den §§ 10 und 11 des Landes-Katastrophenschutzgesetzes im Katastrophenschutz mitwirken.

II. Allgemeine Vorschriften über den unmittelbaren Zwang

§ 250 – Rechtliche Grundlagen

Zu Absatz 1

1. Die Vorschriften über die Ausübung unmittelbaren Zwangs (§§ 250 bis 261 LVwG) gelten über die allgemeine Gefahrenabwehr hinaus auch für andere Aufgabenbereiche der Vollzugsbeamtinnen und -beamten, so dass für die zwangsweise Durchführung anderer Aufgaben (z.B. Vollzugshilfe, Amtshilfe, Durchsetzung von Maßnahmen, die sich aus anderen Gesetzen ergeben) die Regelungen über den unmittelbaren Zwang aus dem Landesverwaltungsgesetz anzuwenden sind.

Für die Durchsetzung strafprozessualer Maßnahmen ist allgemein anerkannt, dass sich die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs unmittelbar aus der jeweiligen Ermächtigungsnorm ergibt¹. Gleiches gilt für Maßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht.

In diesem Sinne sind auch die rechtlichen Grundlagen des § 250 LVwG zu verstehen:

„Lassen Rechtsvorschriften die Anwendung unmittelbaren Zwanges zu, so gelten für die Art und Weise der Ausübung des unmittelbaren Zwanges die §§ 251 bis 261 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.“

Die Bestimmungen zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs grenzen somit die Zwangs- und Gewaltanwendung durch die Vollzugskräfte ein, verdeutlichen die damit einhergehenden Risiken und gewährleisten die Rechtmäßigkeit und die gebotene Sorgfalt bei der Anwendung unmittelbarer Zwangsmaßnahmen.

2. Es ist zu beachten, dass die Verfahrensvorschriften des 2. Teils, Abschnitt III, Unterabschnitt 2 des LVwG, somit die §§ 173-216 LVwG, für eine Reihe von besonderen Fällen der Anwendung unmittelbaren Zwangs Formvorschriften und Schutzbestimmungen für die Betroffenen enthalten.
Der Hinweis auf die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes gilt vor allem für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, insbesondere hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Mittel (§ 73 LVwG).

Zu Absatz 2

1. Die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr und Notstand sind keine Ermächtigungsgrundlagen für hoheitliche Eingriffsmaßnahmen. Es handelt sich um Rechte, die jeder Person zustehen. Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass Maßnahmen, die die Befugnisse nach diesem Gesetz überschreiten, nach den zivil- und

¹ Siehe z. B. Bundestagsdrucksache I/3981

strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr und Notstand dennoch gerechtfertigt oder entschuldigt sein können.

2. In Notwehr- und Notstandsfällen darf sich die oder der Angegriffene ausnahmsweise nicht nur der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder der dienstlichen Waffen bedienen, sondern auch andere Abwehrmittel einsetzen, die sie oder er zur Hand hat.
3. Dabei ist in besonderer Weise der Grundsatz der Erforderlichkeit, der das am wenigsten schädliche oder gefährliche Mittel zur Abwehr des Angriffs einschließt, zu beachten.

§ 251 - Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

1. Die Formen des unmittelbaren Zwangs sind abschließend aufgeführt.
2. Unmittelbarer Zwang liegt im Gegensatz zur Ersatzvornahme vor, wenn die Behörde durch ihre Tätigkeit die pflichtige Person zu einem weiteren eigenen Verhalten, insbesondere zu einer unvertretbaren Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingen will (z. B. Einsatz körperlicher Gewalt zum Zurückdrängen von Personen, Einsatz von Wasserwerfern zur Durchsetzung eines der Auflösungsverfügung einer Versammlung folgenden Platzverweises, Verbringen von fahrzeugführenden Personen zwecks Blutprobenentnahme aus dem Kfz).

Zu Absatz 2

Die körperliche Gewalt ist in den meisten Fällen die mildeste Form der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Dies führt aber nicht dazu, dass die Einsatzstufen (körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen) streng in einer bestimmten Reihe nach aufeinander folgen. Handlungsleitend bei der Auswahl des Zwangsmittels ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daher sind auch Konstellationen denkbar, in denen der Einsatz von Hilfsmitteln milder ist als der Einsatz körperlicher Gewalt. Wenn sich beispielsweise Personen mit ihren Fingern auf Fahrbahnen oder sonstigen Untergründen festkleben, kann der Einsatz chemischer Hilfsmittel oder von Schnittwerkzeugen/Skalpellen zur Ablösung ein milderer Mittel im Vergleich zum Einsatz bloßer Körperkraft sein, wenn bei deren Einsatz mit einem Abreißen der Haut, möglicherweise größerer Partien, zu rechnen wäre.

Ihre Ausübung erfolgt durch den Einsatz der Körperkraft der Vollzugskräfte ohne Zuhilfenahme von Gegenständen. Die unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen kann z. B. das Handauflegen, das Abdrängen, das Festhalten, die Anwendung von Grifftechniken, das Wegführen oder Wegtragen einer Person sein. Die körperliche Gewalteinwirkung auf Sachen umfasst das einfache Wegschieben, das Umwerfen einer Sache bis zu deren Beschädigung oder Zerstörung (Einschlagen von Fensterscheiben, Eintreten einer Tür usw.).

Zu Absatz 3

1. Die Aufzählung der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist beispielhaft und nennt insbesondere Hilfsmittel, mit denen die Polizei dienstlich ausgerüstet wird. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Auch weitere Gegenstände, wie Nachschlüssel oder Brechstangen, können daher in Ermangelung dienstlich zur Verfügung gestellter Hilfsmittel in Betracht kommen, sofern der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei ihrer Anwendung Beachtung findet.
Kommunale Vollzugskräfte können, sofern dies nach der Bewertung des Dienstherrn erforderlich erscheint, dienstlich mit Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt ausgestattet werden, wenn die Vollzugskräfte in der Handhabung dieser Hilfsmittel geschult sind und regelmäßig fortgebildet werden. Schulung und Fortbildung sind zu dokumentieren. Der Einsatz der im Gesetz beispielhaft aufgeführten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt durch kommunale Vollzugskräfte gegen Personen erfordert eine strenge Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und sollte in der Regel nur zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Vollzugskräfte oder Dritte oder zur Notwehr oder Nothilfe erfolgen.
2. Bei der Anwendung von Fesseln sind die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 255 (Nummer 5 bis 7) zu beachten.
3. Der Einsatz von Wasserwerfern und Wasserarmaturen kommt insbesondere in Betracht, wenn eine unfriedliche Menschenmenge aufgelöst oder Gewalttätigkeiten aus der Menge heraus unterbunden werden sollen und weniger beeinträchtigende Maßnahmen keinen Erfolg versprechen.
4. Zur Absperrung von Straßen, Plätzen oder anderen Geländeteilen sowie von Wasserstraßen oder Wasserflächen kommen folgende technische Anhaltevorräte oder Sperren beispielhaft in Betracht: Sperrgitter, Verkehrsleitkegel, Dienstfahrzeuge, Stop Stick, Pro Spike, Absperrband (sog. „Flutterband“), Wasserfahrzeuge, Bojen oder Netze.
5. Diensthunde dürfen nur von als Diensthundeführerin oder Diensthundeführer ausgebildeten Vollzugsbeamtinnen oder Vollzugsbeamten eingesetzt werden. Diensthunde müssen für ihre Verwendung besonders ausgebildet sein. Die polizeiliche Aus- und Fortbildung regelt sich nach dem Fortbildungskatalog für das Diensthundewesen. Weitere Details sind im Handbuch für Diensthundeführerinnen und -führer der PD AFB geregelt. Der Ausbildungsstandard der Diensthundeführerinnen und -führer kommunaler Vollzugskräfte und ihrer Hunde muss mindestens dem Ausbildungsstandard der Internationalen Gebrauchshunde Prüfungsordnung der Stufe 1 (IGP- 1) fortgesetzt entsprechen. Das ist jährlich zu dokumentieren. Die kommunalen Vollzugskräfte dürfen ihre Diensthunde im öffentlichen Bereich nur angeleint und mit Beißkorb führen. Der Einsatz von Diensthunden durch kommunale Vollzugskräfte gegen Personen erfordert eine strenge Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und sollte in

der Regel nur zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Vollzugskräfte oder Dritte oder zur Notwehr oder Nothilfe erfolgen.

6. Dienstlich zugelassene Reizstoffe sollen nur gebraucht werden, wenn der Einsatz körperlicher Gewalt oder anderer Hilfsmittel keinen Erfolg verspricht und wenn durch den Einsatz dieser Stoffe die Anwendung von Waffen voraussichtlich vermieden werden kann.

Reizstoffe dürfen nur von polizeilichen Vollzugskräften eingesetzt werden, die in die Handhabung und notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen eingewiesen worden sind; die Einweisung ist zu dokumentieren. Bei der Landespolizei erfolgt dieses im Rahmen des Einsatztrainings. Der Einsatz von Reizstoffwurfkörpern und Reizstoffpatronen ist ausschließlich Angehörigen der Landespolizei vorbehalten. In geschlossenen Räumen dürfen nur Pfefferspray und Reizstoffpatronen (RP 707) eingesetzt werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Anlagen 3 und 4 verwiesen.

Kommunale Vollzugskräfte dürfen nur mit denen für die Landespolizei dienstlich zugelassenen Reizstoffen ausgestattet werden, sofern dies nach der Bewertung des Dienstherrn erforderlich erscheint. Der Einsatz von Reizstoffen durch kommunale Vollzugskräfte erfordert eine strenge Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und sollte in der Regel nur zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Vollzugskräfte oder Dritte oder zur Notwehr oder Nothilfe erfolgen. Die kommunalen Vollzugskräfte dürfen Reizstoffe nur mitführen, wenn sie in der Handhabung geschult sind und regelmäßig fortgebildet werden. Da der Einsatz von Reizstoffen im Anschluss Erste-Hilfe-Maßnahmen erfordern kann, sind die kommunalen Vollzugskräfte auch darin zu schulen und fortzubilden. Schulung und Fortbildung sind zu dokumentieren.

Für die Ausstattung der kommunalen Vollzugskräfte mit den für die Landespolizei dienstlich zugelassenen Reizstoffen und deren Einsatz ist die Anpassung der Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 30.06.2004 (GVBl. Schl.-H., S. 229) Voraussetzung, die waffenrechtlich das Führen und den Einsatz dieser Reizstoffe zulässt

7. Jeder polizeiliche Einsatz von Reizstoffen ist über das @rtus Formular PolSH 80.08 zu erfassen. Der Einsatz von Reizstoffen durch kommunale Vollzugskräfte ist in den dortigen Einsatz- und Lageberichten zu dokumentieren.
8. Sprengmittel sind explosionsgefährliche Stoffe (§ 1 Absatz 2 Sprengstoffgesetz). Ihr Einsatz darf nur durch Polizeivollzugsbeamtinnen oder –beamte erfolgen (§ 256 Absatz 2) und richtet sich nach den Vorschriften für den Sprengmittelgebrauch gem. § 256a LVwG. Zur Ablenkung von Störenden bestimmte pyrotechnische Gegenstände (Irritationsmittel) gem. § 3 Absatz 1 Nummer 3 Sprengstoffgesetz sind keine Sprengmittel im Sinne des LVwG.

9. In besonderen Polizeidienstvorschriften und Erlassen getroffene Regelungen bleiben unberührt. Sie sind nach Maßgabe des Anlagenverzeichnisses Anlagen zu dieser Verwaltungsvorschrift und in der jeweils aktuellen Fassung gültig.

Zu Absatz 4

1. Der Absatz 4 bestimmt abschließend, welche Waffen als Mittel des unmittelbaren Zwangs zugelassen sind. Es dürfen nur dienstlich beschaffte Waffen und Munition eingesetzt werden. Die Entscheidung über Ausnahmeregelungen behält sich die oberste Landesbehörde vor.
Die Mehrzweckpistole und die Signalpistole gelten je nach Zweckbestimmung als Waffe oder als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Ihr Einsatz ist ausschließlich Angehörigen der Landespolizei vorbehalten.
Auf die Ausführungen zu § 250 Absatz 2 Nummer 2 wird verwiesen.
2. Als Schlagstock gelten der Einsatzmehrzweckstock (EMS) und der Einsatzstock - kurz ausziehbar (EKA). Schlagstöcke dürfen von Polizeivollzugskräften nur geführt und eingesetzt werden, wenn die sichere Handhabung durch die Polizeivollzugskräfte im Rahmen einer Grundausbildung nachgewiesen wurde. Eine regelmäßige Fortbildung der erworbenen Kenntnisse ist zu gewährleisten. Der Nachweis der Teilnahme an der EKA oder EMS-Aus- und Fortbildung wird durch die jeweilige Polizeidirektion, das Landeskriminalamt oder das Landespolizeiamt gewährleistet und dokumentiert. Die Grundausbildung an den Polizeistöcken umfasst insgesamt 20 Unterrichtsstunden. Für Polizeivollzugskräfte, die am EMS ausgebildet sind und regelmäßig an der Fortbildung teilgenommen haben, beträgt die Grundausbildung für den EKA 4 Unterrichtsstunden. Für Polizeivollzugskräfte, die nicht am EMS ausgebildet sind und diesen zukünftig auch nicht führen werden, beträgt die Grundausbildung für den EKA 6 Unterrichtsstunden.
Schläge mit Schlagstöcken sollen grundsätzlich nur gegen Arme und Beine gerichtet werden, um schwerwiegende Verletzungen zu vermeiden.
Kommunale Vollzugskräfte dürfen mit Schlagstöcken ausgestattet werden, sofern dies nach der Bewertung des Dienstherrn erforderlich erscheint. Der Einsatz gegen Personen erfordert eine strenge Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und sollte in der Regel nur zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Vollzugskräfte oder Dritte oder zur Notwehr oder Nothilfe angewandt werden. Die Vollzugskräfte sind in der Handhabung dieses Mittels zu schulen und regelmäßig fortzubilden. Die Bewertung zur Erforderlichkeit der Ausstattung mit Schlagstöcken sowie Schulung und Fortbildung sind zu dokumentieren.
3. Neben den Schlagstöcken und den Schusswaffen wurde die abschließende Aufzählung der zulässigen Waffen um das Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG) erweitert, deren Gebrauch gem. § 256 Absatz 2 ausschließlich den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zusteht. Die Aufnahme des DEIG in den Katalog zulässiger Zwangsmittel soll ein noch differenzierteres Handeln der Einsatzkräfte ermöglichen,

da der Einsatz des DEIG zum Schusswaffengebrauch ein milderes Zwangsmittel darstellt.

Das Einsatzmittel DEIG wurde vom Gesetzgeber mit einer Evaluierungs- und Verfallsklausel versehen, die mit einer dreijährigen Befristung gekoppelt wurde.

4. Die Voraussetzungen für den Gebrauch von Schusswaffen sind in den §§ 256 ff. LVwG geregelt.

§ 252 - Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte

Zu Absatz 1

Vollzugskräfte haben die Aufgabe, die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Anordnungen durchzusetzen. Nur sie sind befugt, zu diesem Zweck unmittelbaren Zwang auszuüben.

Zu Absatz 2

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Sinne des § 252 Absatz 2 Nummer 1 sind alle mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei und der Kriminalpolizei.

Gem. § 252 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 können Personen zu Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten ermächtigt werden, die nicht Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte sind. Diese Ermächtigung kann sich entweder aus der Bestellung durch den Träger der Aufgabe (§ 162 LVwG) – wie im Falle des KOD – oder aus der Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

Zu Absatz 3

Durch die Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Absatz 3 des LVwG sind Gruppen entsprechend bestimmt worden.

Es wird auch auf die Regelungen über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Polizei gem. § 10 POG verwiesen.

§ 253 - Handeln auf Anordnung

Zu Absätzen 1 und 2

1. Die Vorschrift regelt die Einzelheiten zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund bestehender Weisungsverhältnisse und betrifft somit das „Innenverhältnis“ zwischen der weisungsbefugten Person und den ausführenden Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten.

§ 253 Absatz 1 regelt die Pflicht der Vollzugskräfte, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einer weisungsberechtigten Person angeordnet wird. Diese Pflicht umfasst

jede Ausübungsform des unmittelbaren Zwangs, also etwa auch den Einsatz körperlicher Gewalt sowie den Einsatz der entsprechenden Hilfsmittel. Die Weisungen können sich auch auf die konkrete Art und Weise der Zwangsanwendung sowie der einzusetzenden Zwangsmittel erstrecken bzw. auch deren Untersagung beinhalten. Für den Fall, dass die Anordnung lediglich die Form des Zwangs aber keine konkrete Weisung über die Art und Weise der Ausübung enthält, sind die einzelnen Vollzugskräfte für ihr Handeln im Rahmen der Zwangsausübung verantwortlich.

2. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges einschließlich des Gebrauches von Schusswaffen darf grundsätzlich nur an Ort und Stelle angeordnet werden. Befindet sich die weisungsbefugte Person nicht am Ort des Vollzuges, so darf diese unmittelbaren Zwang nur anordnen, wenn sie sich ein so genaues Bild von den am Ort des Vollzuges herrschenden Verhältnissen verschafft hat, so dass ein Irrtum über die Voraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist.
Bei polizeilichen Einsätzen, die von einer zentralen Befehlsstelle geführt werden, ordnet die Polizeiführerin oder der Polizeiführer im Rahmen der Auftragstaktik an, unter welchen Voraussetzungen und ggf. Einschränkungen der Schusswaffengebrauch zugelassen ist.
Die Ausnahmeregelung des § 258 Absatz 1 Satz 4 zum Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen bleibt hiervon unberührt.
3. Die Weisungsberechtigung ergibt sich bei beamteten Vollzugskräften aus § 35 Abs. 1 BeamStG, § 3 Absatz 3 LBG SH. Demnach ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter, wer der Vollzugsbeamtin oder dem Vollzugsbeamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Gem. § 3 Absatz 4 Satz 1 LBG SH richtet sich die Vorgesetzteneigenschaft nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung und sollte somit regelmäßig anhand der behördlichen Geschäftsverteilungspläne zu ermitteln sein.
Bei angestellten Vollzugskräften der Kommunen ergeben sich die Weisungsberechtigungen sowohl im übergeordneten Dienstverhältnis als auch im Einzelfall vor Ort (z.B. auf Streife) aus dem Direktionsrecht der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nach § 106 GewO konkretisiert durch den Tarif- oder Arbeitsvertrag sowie allgemeine Geschäftsanweisungen.
4. Das Recht von Vorgesetzten, unmittelbaren Zwang auch im Rahmen der Aufsicht gegenüber nachgeordneten Dienststellen bzw. Polizeiführerinnen oder Polizeiführern anzuordnen, einzuschränken oder zu untersagen, bleibt unberührt.
5. Vor Beginn eines Einsatzes sind die Vollzugskräfte über die sie betreffenden Weisungsverhältnisse zu unterrichten. Insbesondere muss jeder eingesetzten Vollzugskraft bekannt sein, wer den Einsatz führt, wer Stellvertreterin oder Stellvertreter oder wer sonst ihr oder ihm gegenüber zu Weisungen befugt ist. Ein Wechsel der Weisungsverhältnisse ist jeder eingesetzten Vollzugskraft unverzüglich bekannt zu geben.

6. Aufgrund ihrer Stellung als Führungsorgan im Rahmen der täglichen Aufgabenbewältigung obliegt es den Einsatzleitstellen (RLS) bei polizeilichen Einsatzlagen unter Beteiligung mehrerer Funkstreifenbesatzungen die Führungsverantwortung an eine Polizeiführerin oder einen Polizeiführer vor Ort zu delegieren.
Ist eine Einsatzleiterin oder ein Einsatzleiter vor Ort nicht bestimmt oder fällt sie oder er aus, ohne dass eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt ist, so tritt die oder der dienststranghöchste, bei gleichem Dienststrang die rangälteste anwesende Polizeivollzugsbeamtin oder der rangälteste anwesende Polizeivollzugsbeamte an ihre oder seine Stelle. Stehen mehrere Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte im Dienststrang und im Dienststrangalter gleich, ist das Dienstalter und danach das Lebensalter entscheidend. Ist nicht sofort feststellbar, wer das ist, darf jede oder jeder der hiernach in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten die Führung zunächst übernehmen.
Die Regelungen der einschlägigen Polizeidienstvorschriften finden Anwendung.
7. Bei einem Einsatz von mehreren Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist die Polizeiführerin oder der Polizeiführer befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen, einzuschränken oder zu untersagen.
Ändern sich zwischen der Anordnung und der Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann die Polizeiführerin oder der Polizeiführer vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet die am Ort führende Polizeivollzugsbeamtin oder der am Ort führende Polizeivollzugsbeamte über die Anwendung unmittelbaren Zwanges oder den Gebrauch von Schusswaffen.
Die Polizeiführerin oder der Polizeiführer ist unverzüglich hierüber zu verständigen.
8. Bei einer Anordnung unmittelbaren Zwangs durch die Staatsanwaltschaft sind die Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister / -senatoren und der Innenminister / -senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts der RiStBV – Anlage A - zu beachten. Im Bereich der Gefahrenabwehr besteht für die Staatsanwaltschaft demnach kein Raum für eine Anordnung unmittelbaren Zwangs. Bei Maßnahmen mit präventivem und repressivem Charakter ist die Anordnung unmittelbaren Zwanges zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizeiführung einvernehmlich zu treffen. Kann eine kooperative Entscheidungsfindung nicht erzielt werden, so obliegt die finale Entscheidungskompetenz der Polizei.
9. Die Verpflichtung den Weisungen Folge zu leisten, wird durch § 253 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 eingeschränkt.
- 9.1 Eine Pflicht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs besteht nach § 253 Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn die Anordnung gegen die Menschenwürde gem. Art. 1 Absatz 1 GG verstoßen würde.

Ein Verstoß gegen die Menschenwürde ist immer dann anzunehmen, wenn bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs die betroffene Person durch Demütigung, Ächtung oder anderen Verhaltensweisen ihren Achtungsanspruch als Mensch verliert und sie dadurch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird. Dies ist der Fall, wenn mit der polizeilichen Maßnahme nicht mehr das Ziel der Gefahrenabwehr verfolgt wird, sondern die Maßnahme nur noch um ihrer selbst willen durchgeführt wird, z. B. einzig um die Bürgerin oder den Bürger zu schikanieren.

- 9.2 Die Pflicht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Anordnung nicht zu dienstlichen Zwecken erfolgt. Als Maßstab für die Nichtbefolgung der Anordnung der weisungsberechtigten Person kann das Vorliegen eines persönlichen Motives herangezogen werden.
- 9.3 Gem. § 253 Absatz 2 Satz 1 darf eine Anordnung zum unmittelbaren Zwang nicht befolgt werden, wenn dadurch eine rechtswidrige Straftat verwirklicht werden würde. Die Strafbarkeit der Zwangsmaßnahme schließt somit die Pflicht zur Befolgung der Anordnung aus. Da auch die Anordnung der Unterlassung unmittelbaren Zwangs zu befolgen ist, erfasst die Regelung auch diejenigen Fälle, in denen diese Unterlassung strafbar wäre.
- 9.4 Die Vorschrift des Absatz 2 Satz 2 beinhaltet eine materiell strafrechtliche Regelung in Form eines Schuldausschließungsgrundes. Aufgrund des regelmäßig kurzen Entscheidungsprozesses und der schnellen Umsetzung der Anordnung ist eine belastbare Beurteilung der Rechtslage für die vor Ort eingesetzten Vollzugskräfte schwierig, so dass bei Befolgung der Anordnung nur dann von einem schuldhaften Verhalten auszugehen ist, wenn die vollzugsausübende Person erkennt oder wenn es nach den bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine „Remonstrationspflicht“ und kommt in den Konfliktfällen zur Anwendung, in denen eine Vollzugsbeamtin oder ein Vollzugsbeamter oder eine angestellte Vollzugskraft der Kommunen eine Anordnung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs empfangen hat und die generelle Durchführung oder deren Art und Weise für rechtswidrig hält. Der anordnenden Person sind diese Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit gegenüber vorzubringen, soweit dass nach den Umständen des Einzelfalles möglich ist.

Für angestellte Vollzugskräfte der Kommunen ergibt sich eine Remonstrationspflicht aus der Rücksichtnahme- und Treuepflicht gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber.

Die Anordnung ist auszuführen, wenn die weisungsberechtigte Person die Anwendung unmittelbaren Zwanges sowie deren Art und Weise bestätigt oder eine umgehende Remonstration den Erfolg des Einsatzes gefährden würde.

Hiervon ausgenommen bleiben die Fälle des Absatzes 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1.

Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnung berühren die Gehorsamspflicht nicht.

§ 254 - Hilfeleistung für Verletzte

1. Bei § 254 handelt es sich um eine normierte Rechtspflicht für die Vollzugskräfte, bei oder nach Anwendung unmittelbaren Zwangs unter bestimmten Voraussetzungen Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen. Diese Pflicht steht unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit und soll die rechtstaatlichen Grundsätze und die Menschenwürde gewährleisten, dass die betroffene Person nach Beendigung ihrer Angriffs- und Widerstandshandlungen betreut und ärztlich versorgt werden soll.
2. Die Verletztenhilfe wird jedoch ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, in denen die medizinische Versorgung notwendig ist und die jeweilige Einsatzlage diese Versorgung im Einzelfall zulässt. Unter Abwägung der gefährdeten bzw. beeinträchtigten Rechtsgüter ist im Einzelfall zu entscheiden, welches gefahrenabwehrrechtliche Ziel vordringlich bzw. welche bestehende Gefahr vorrangig zu beseitigen ist. Regelmäßig wird hierbei festzustellen sein, dass Beweissicherungs- oder Berichtspflichten grundsätzlich hinter der Verletztenversorgung zurückstehen müssen.
3. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls auch aus Beweissicherungs- und Dokumentationsgründen keine Veränderungen vorzunehmen. Sind diese dennoch erforderlich, ist eine Dokumentation besonders wichtig. Nach Vorliegen eines solchen Ereignisses ist dies der zuständigen Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.
Wurde ein Mensch getötet, ist von dem Vorfall sofort die zuständige Staatsanwaltschaft, hilfsweise das zuständige Amtsgericht (§ 159 StPO) zu benachrichtigen.

Die Bestimmungen über die Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) in der Landespolizei Schleswig-Holstein finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

III. Besondere Vorschriften für den unmittelbaren Zwang

§ 255 - Fesselung von Personen

1. § 255 ergänzt die rechtlichen Vorgaben zur Zwangsmittelanwendung und normiert tatbestandliche Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Anwendung dieses Hilfsmittels der körperlichen Gewalt. Bei der Fesselung handelt es sich um eine besondere Anwendungsform des unmittelbaren Zwangs, welche rechtlich nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen einer der normierten Varianten einschlägig ist.
 - 1.1 Dritte im Sinne des § 255 umfasst auch Vollzugskräfte der Kommunen.

2. Widerstand im Sinne des § 255 leistet, wer sich einer ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Anordnung aktiv widersetzt; rein passives Verhalten (z.B. Stehenbleiben, Sitzenbleiben) reicht hierfür nicht aus.
3. Bei freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen im Sinne des Art. 104 GG kann unter den Voraussetzungen des § 255 eine betroffene Person gefesselt werden.
4. Grundsätzlich sind zur Fesselung die dienstlich beschafften Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zu verwenden. Sind diese nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so können auch andere geeignete Maßnahmen oder Mittel, die eine ähnliche Behinderung wie die dienstlichen Fesseln gewährleisten, getroffen oder verwendet werden.
5. Die Art und Weise der Durchführung einer Fesselung hat sich am konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einschließlich des Übermaßverbotes und der Menschenwürde zu orientieren.

Mehrere Personen sollen möglichst nicht zusammengeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Nachteile für die Ermittlungen zu befürchten sind, wenn dadurch die Gesundheit einer gefesselten Person gefährdet werden würde und für Personen verschiedenen Geschlechts.

Bei der Fesselung darf es zu keiner erniedrigenden Behandlung kommen. Es ist darauf zu achten, dass gesundheitliche Schäden nach Möglichkeit nicht eintreten.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten sind im Rahmen der Ausbildung für die Handhabung der Fesseln auszubilden und regelmäßig im Rahmen des Einsatztrainings fortzubilden. Auf den Leitfaden 371 VS-NfD „Eigensicherung“ wird verwiesen.

Kommunale Vollzugskräfte dürfen Fesselungen nur vornehmen, wenn sie geschult sind und regelmäßig fortgebildet werden. Schulung und Fortbildung sind zu dokumentieren.

6. Nach dieser Vorschrift ist die Fixierung einer Person unzulässig.

Eine Fixierung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 149, S. 293, 318 f.) regelmäßig dann anzunehmen, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit einer Person über eine nicht nur kurzfristige Dauer vollständig aufgehoben wird. Diese Voraussetzung hat das Bundesverfassungsgericht bei 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierungen, bei denen die Gliedmaßen der betroffenen Person länger als eine halbe Stunde mit Gurten festgebunden wird, als erfüllt angesehen. Eine Fixierung in diesem Sinne erfordert als freiheitsentziehende Maßnahme gem. Art. 104 Absatz 2 GG eine richterliche (Anordnungs-)Entscheidung.

7. Die StPO enthält keine Vorschriften über den unmittelbaren Zwang, so dass diese Bestimmung für die Durchsetzung präventiver sowie repressiver Vollzugshandlungen einschlägig ist.

§ 256 - Zum Gebrauch besonderer Zwangsmittel Berechtigte

§ 256 normiert lediglich die abstrakte Berechtigung zum Gebrauch besonderer Zwangsmittel und bezeichnet die einzelnen berechtigten Gruppen.

Zur Eigenschaft als Polizeivollzugsbeamtin und Polizeivollzugsbeamten siehe die Ausführungen zu § 252.

§ 256a - Vorschriften für den Sprengmittelgebrauch

Zu Absatz 1

1. § 256a schafft eine gesonderte Befugnisnorm zum Einsatz von Sprengmitteln, da diese wegen ihres unberechenbaren Verletzungs- und Tötungspotentials eine besondere Gefährlichkeit aufweisen.
2. Die Regelungen der Polizei-Dienstvorschrift 403 - VS-NfD - „Sprengen“ sind zu beachten.
3. Gem. Absatz 1 Satz 1 ist der Gebrauch von Sprengmitteln nur gegen Sachen gestattet. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bleibt ein Sprengmitteleinsatz auch dann zulässig, wenn im konkreten Einzelfall beim Sprengmittelgebrauch gegen Sachen eine Gefährdung von Personen nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist der Sprengmitteleinsatz gegen Sachen in einer solchen Situation nur zur Abwehr der in § 256a Absatz 1 Nummer 1 und 2 LVwG genannten Gefahrensituationen zulässig und hat gegenüber allen anderen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs subsidiären Charakter.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 kommt es darauf an, wie die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte die Situation unter Berücksichtigung aller im Augenblick gegebenen Erkenntnismöglichkeiten beurteilt. Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Zwangsmittels und trotz der zu prognostizierenden Eilbedürftigkeit bei der Anwendung im konkreten Einzelfall ist eine besondere Sorgfalt geboten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Anwendung des Sprengmitteleinsatzes unter den Vorbehalt einer Warnung, von der nur abgewichen werden darf, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit erforderlich ist (siehe auch § 259 Absatz 3 Satz 2).

§ 257 - Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch**Zu Absatz 1**

1. Absatz 1 enthält das Gebot der Subsidiarität, demnach sind alle anderen Formen des unmittelbaren Zwangs gegenüber dem Schusswaffeneinsatz vorrangig anzuwenden. Sind diese bereits erfolglos angewandt worden oder versprechen offensichtlich keinen Erfolg, kann der Schusswaffeneinsatz als „ultima ratio“ des Zwangsmittleinsatzes angewendet werden.

Der Schusswaffengebrauch ist die schwerwiegendste Maßnahme des unmittelbaren Zwanges und setzt eine sorgfältige Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit voraus. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch vorliegen, ist vom Gebrauch der Schusswaffe abzusehen.

2. Nach erfolgter abgeschlossener Schießausbildung ist die Berechtigung zum Führen von dienstlichen Schusswaffen und Munition durch jährlich wiederkehrende Schießfortbildungen nachzuweisen. Die Kenntnisnahme der erlassgemäßen Regelungen über den Umgang mit Dienstwaffen und dienstlicher Munition sowie deren Anwendung sind im Rahmen der jährlichen Belehrung zu dokumentieren und aktenkundig zu machen.

Jeder Schusswaffengebrauch gegen Personen ist dem Lage- und Führungszentrum des Landespolizeiamtes unverzüglich als wichtiges Ereignis (WE-Meldung) zu melden. Jeder polizeiliche Einsatz der Schusswaffe ist über das @rtus Formular PolSH 80.08 zu erfassen.

3. Eine Vermittlung der ethischen Aspekte beim Gebrauch der Schusswaffe, insbesondere bei der Bewältigung lebensbedrohlicher Einsatzlagen, ist im Rahmen der Aus- und Fortbildung zu gewährleisten.

Aus Fürsorgeaspekten wird eine umfassende Betreuung der betroffenen Polizeikräfte nach entsprechend belastenden Einsatzlagen durch speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei angeboten. Näheres wird durch Erlasslage geregelt.

4. Im Rahmen der dienstlichen Aufgabenbewältigung dürfen nur die dienstlich zugelassenen Schusswaffen und Munition eingesetzt werden.

5. Besteht bei einem Schusswaffengebrauch gegen Sachen erkennbar die Wahrscheinlichkeit, dass Personen verletzt werden, so ist dieser nur unter den Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs gegen Personen zulässig.

Diese Wahrscheinlichkeit besteht in der Regel beim Schusswaffengebrauch gegen fahrende Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme, wenn sich das Kraftfahrzeug gerade langsam in Bewegung setzt. Deshalb darf auf ein fahrendes Fahrzeug nur unter den Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs gegen Personen geschossen werden; diese müssen hinsichtlich jeder im Fahrzeug befindlichen Person vorliegen, es sei denn, dass ein Fall des Absatzes 2 Satz 2 vorliegt.

Beim Schusswaffengebrauch gegen ein Kraftfahrzeug ist anzustreben, es fahruntauglich zu machen, weil hierdurch in der Regel der Zweck der Maßnahme erreicht werden kann.

Daher ist grundsätzlich auf Bereifung, Motor und Kühler zu zielen.

Vom Schusswaffengebrauch ist abzusehen, wenn das Kraftfahrzeug erkennbar explosive oder ähnlich gefährliche Güter befördert oder nach seiner Kennzeichnung zur Beförderung solcher Güter bestimmt ist. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn durch die Weiterfahrt größere Gefahren zu entstehen drohen als durch den Schusswaffengebrauch.

6. Bei offenen Wasserfahrzeugen ist der Schusswaffengebrauch unter Beachtung der vorstehenden Regelung in Nummer 5 nur auf die Antriebsanlage oder die Ruderanlage zu richten.

Sind offene Wasserfahrzeuge mit einem Innenbordmotor ausgerüstet, soll der Schusswaffengebrauch nicht auf die Antriebsanlage gerichtet werden.

Bei geschlossenen Wasserfahrzeugen ist vorher zu prüfen, ob ein Schusswaffengebrauch zum beabsichtigten Erfolg führt.

7. Der Schusswaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist nur zulässig, um den Start zu verhindern. Bei einem Flugzeug ist nach Möglichkeit die Bereifung zu beschädigen.

8. Der Schusswaffengebrauch gegen Tiere ist zulässig, wenn von ihnen eine erhebliche Gefahr ausgeht und diese nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Der Schusswaffengebrauch gegen Tiere kann sich

- als Ersatzvornahme (§ 238 LVwG) oder
- als unmittelbarer Zwang (§ 239 LVwG) darstellen.

Das Töten gegen die Polizei eingesetzter Hunde zur Verhinderung polizeilicher Maßnahmen (z. B. Festnahme) ist unmittelbarer Zwang gegen Sachen.

Der Einsatz der Schusswaffen zum Töten kranker oder verletzter Tiere oder zum Töten von aus ihrem natürlichen Verhalten heraus gefährlichen Tieren (wildernde Hunde,

Tollwutverdacht, sonstige aggressive, ausgebrochene Tiere) ist in der Regel Ersatzvornahme. In vielen dieser Fälle sind spezialgesetzliche Regelungen zu handlungspflichtigen Verantwortlichen vorhanden, für die im Falle ihrer Abwesenheit die Polizei handelt.

Bei Maßnahmen gegen Tiere haben die Menschen die Verantwortung für das Tier gem. § 246 Satz 2 LVwG zu berücksichtigen.

Verletzte oder kranke Tiere, von denen keine Gefahr für Menschen ausgeht, dürfen nur getötet werden, wenn zu befürchten ist, dass sie unter Qualen verenden würden und auch keine anderen Personen (Eigentümer oder Tierhalter, Tierärzte oder Jagdausübungsberechtigter pp.) kurzfristig helfen können. Falls diese Personen polizeilichen Schusswaffengebrauch erbitten, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Zu Absatz 2

1. Gem. Absatz 2 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch unzulässig, wenn bei dem Gebrauch der Schusswaffe Unbeteiligte gefährdet werden.
Unbeteiligte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die an der Handlung, gegen die sich die polizeiliche Maßnahme richtet, nicht mitwirken.
Zur Unzulässigkeit des Schusswaffengebrauchs bei Gefährdung von Unbeteiligten sieht § 257 Absatz 2 Satz 2 LVwG eine Ausnahme vor, soweit der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist. Zwar wäre z. B. die Geisel in der Hand des Geiselnehmers im Sinne des Absatz 1 Satz 1 unbeteiligt, aufgrund der für die Geisel regelmäßig vorliegenden gegenwärtigen Lebensgefahr, wäre ein Schusswaffengebrauch in diesen Fällen jedoch dennoch zulässig.
Eine Mitwirkung kann auch darin liegen, dass die Handlung durch Worte oder durch schlüssiges Verhalten gebilligt oder unterstützt wird.

2. Die Vorschrift findet auch Anwendung für den Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge.
Hierbei stellt sich insbesondere die Problematik der Anwesenheit von unbeteiligten Dritten. Eine Gefährdung dieser Personen ist immer dann zu befürchten, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zum Adressaten des Schusswaffengebrauchs aufhalten und durch Fehlschüsse oder fehlgeleitete Projektile zu Schaden kommen könnten.
Aufgrund dessen hat sich die durchzuführende Gefährdungsprognose an der Übersichtlichkeit und Komplexität des konkreten Einzelfalls zu orientieren und stellt so erhöhte Anforderungen an die Beurteilung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Schusswaffengebrauchs.
Die Regelungen zur Warnung gem. § 259 Absatz 2 sind zu beachten.

Zu Absatz 3

1. Absatz 3 Satz 1 beinhaltet eine Schutzvorschrift für Kinder. Schusswaffen dürfen demnach gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, nicht gebraucht werden.
Das Gesetz stellt auf den äußeren Eindruck ab. Aus Sicht der handelnden Polizeivollzugskräfte ist somit ein objektivierter Maßstab anzulegen. Anhaltspunkte könnten sich im Einzelfall aus der Erscheinung der Person (Größe, Aussehen, Verhalten, Kleidung, pp.) ergeben. Der äußere Eindruck ist nicht von Bedeutung, wenn das wahre Alter der Person bekannt ist.
Wenn Zweifel darüber bestehen, ob es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, ist vom Gebrauch der Schusswaffe abzusehen.
2. Eine Ausnahme von der Schutzvorschrift für Kinder besteht, wenn der Gebrauch der Schusswaffe das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist (Absatz 3 Satz 2).
Vgl. zu dieser Gefahrenschwelle die Ausführungen zu § 258 Absatz 1 Nummer 4 bis 6.

§ 258 - Schusswaffengebrauch gegen Personen**Zu Absatz 1**

1. Sollen Schusswaffen gebraucht werden, um eine Person angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, ist in besonderer Weise zu prüfen, inwieweit die beabsichtigte Maßnahme geeignet, erforderlich und unter Abwägung der zu schützenden Rechtsgüter und der zu erwartenden Rechtsgüterbeeinträchtigungen verhältnismäßig ist.
2. Um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, ist, wenn es die Umstände zulassen, auf die Beine zu zielen, vor allem bei Fliehenden.
3. Der gezielte, tödlich wirkende Schuss auf einen Menschen ist als „ultima ratio“ zulässig, um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit abzuwehren.
4. Eine gegenwärtige Lebensgefahr ist hierbei regelmäßig anzunehmen, wenn die Tötung der gefährdeten Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht.
Die gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist gegeben, wenn die Gefahr besteht, dass die körperliche Unversehrtheit auf Dauer oder längere Dauer schwer geschädigt wird, z. B. durch den Verlust wichtiger Körperteile oder Körperfunktionen, die dauernde Entstellung oder eine unheilbare oder erst nach längerer Zeit ausheilbare Verletzung von einigem Gewicht.

5. Für die Beurteilung, ob eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben vorliegt, ist entscheidend, wie die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte die Situation unter Berücksichtigung aller ihr oder ihm zu diesem Zeitpunkt gegebenen Erkenntnismöglichkeiten einschätzt.
Trotz der Notwendigkeit, schnell zu handeln, ist bei der Beurteilung besonders sorgfältig vorzugehen.
6. Ein tödlich wirkender Schuss ist das einzige Mittel zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, wenn die nicht tödliche Schussabgabe zur Beseitigung der Angriffsfähigkeit bereits erfolglos angewendet wurde oder aber offensichtlich keinen Erfolg verspricht.
Zur Feststellung, ob die mit an Sicherheit grenzende tödliche Schussabgabe das einzige Mittel zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben ist, setzt unter Umständen bei den handelnden Polizeivollzugskräften eine Prognoseentscheidung voraus. Die Prognose, dass andere Mittel keinen Erfolg mehr versprechen, stellt nochmals die Subsidiarität dieses besonders weitreichenden Schusswaffengebrauchs explizit heraus.
Für die Prognose gelten die Regelungen der Nummer 5 entsprechend.
7. Absatz 1 Satz 3 stellt deklaratorisch klar, dass durch die Befugnis zum finalen Rettungsschuss kein neuer über die bekannten Rechtfertigungsgründe des StGB hinausgehender Rechtfertigungsgrund geschaffen wird. Denn die Befugnis zum tödlichen Schusswaffengebrauch ist durch das besondere Verhältnismäßigkeitserfordernis an das polizeiliche Handeln im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach § 73 Absatz 1 enger gefasst als das Nothilferecht des § 32 StGB.
8. Absatz 1 Satz 4 normiert, dass die Verpflichtung zum Handeln auf Anordnung gem. § 253 Absatz 1 Satz 1 im Falle des § 258 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung findet. Das Handeln auf Anordnung wird in diesem Fall ausgenommen, um einer entgegenstehenden Gewissensentscheidung der handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

1. Für die Beurteilung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nach Nummer 1 finden die Regelungen der Nummern 4 und 5 zu § 258 Absatz 1 entsprechend Anwendung.
Die gegenwärtige Gefahr muss nicht zwingend einer dritten Person drohen, sondern es werden hierbei auch die Fallkonstellationen erfasst, in denen die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte aus Eigensicherungsgründen von der Schusswaffe Gebrauch macht.
2. Soweit es für den Schusswaffengebrauch nach § 258 Absatz 2 darauf ankommt, ob eine rechtswidrige Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, richtet sich dies gemäß § 12 StGB nach der für die Straftat angedrohten Mindeststrafe. Ein Verbrechen

liegt vor, wenn die gesetzlich angedrohte Mindeststrafe 1 Jahr Freiheitsstrafe oder mehr beträgt. Hierbei ist nur der Regelstrafrahmen maßgebend.

Schärfungen und Milderungen nach dem allgemeinen Teil des StGB (z. B. bei Versuch, Beihilfe, verminderter Schuldunfähigkeit) oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle bleiben außer Betracht.

3. Die zu verhindernde rechtswidrige Tat im Sinne der Nummer 2 muss unmittelbar bevorstehen. Insoweit genügt das bloße Bestehen einer Gefahr im Einzelfall nicht. Die Verhinderung der Fortsetzung bedeutet insbesondere die Verhinderung weiterer Tathandlungen oder bei Dauerdelikten die Beendigung des strafbaren Zustandes. Die Handlung muss sich den Umständen nach als ein Verbrechen oder als ein Vergehen unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln darstellen. Das Mitführen von Schusswaffen oder Explosivmitteln setzt voraus, dass der fragliche Gegenstand zur Verwendung griffbereit gehalten wird. Es kommt also darauf an, wie die Einsatzkräfte die Situation unter Berücksichtigung aller im Augenblick gegebenen Erkenntnismöglichkeiten beurteilen. Sie haben hierbei - auch wenn die Notwendigkeit zum schnellen Handeln gegeben ist - besonders sorgfältig vorzugehen. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch vorliegen, so ist von der Schusswaffe kein Gebrauch zu machen.
4. Gemäß Nummer 3 Buchstabe a und b darf im Grundsatz auch zur Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs bei entsprechend schweren Gesetzesverstößen die Schusswaffe eingesetzt werden. Jedoch muss in diesen Fällen – angesichts der Risiken des Schusswaffeneinsatzes – vom Täter eine nicht unerhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen, damit der Gebrauch der Schusswaffe verhältnismäßig ist (BGH, NJW 1975, 1231).
5. Eine Person ist im Sinne der Nummer 3 eines Verbrechens oder eines Vergehens der genannten Art dringend verdächtig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass die Person Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat ist.
6. Im Falle der Nummer 3 Buchstabe b müssen Tatsachen bekannt sein, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person von einer Schusswaffe oder einem Explosivmittel Gebrauch machen wird. Vermutungen alleine reichen nicht aus.
7. Der Begriff „zur Vereitelung der Flucht“ in Nummer 4 setzt einen Fluchtversuch voraus.
8. Eine Person befindet sich im Sinne der Nummern 4 und 5 im amtlichen Gewahrsam, wenn sie aufgrund amtlicher Anordnung gegen ihren Willen festgehalten wird. Die Person braucht noch nicht eingeschlossen zu sein, sie muss jedoch an ihrer Bewegungsfreiheit gehindert sein.

Im Sinne der Nummer 4 handelt es sich um Personen, die sich aufgrund einer richterlichen Entscheidung oder aufgrund eines dringenden Tatverdachtes im amtlichen Gewahrsam befinden. Im Falle der Nummer 4 Buchstabe b müssen tatsächliche Anhaltspunkte bekannt sein, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person von einer Schusswaffe oder einem Explosivmittel Gebrauch machen wird. Vermutungen allein reichen nicht aus.

Beim amtlichen Gewahrsam im Sinne der Nummern 4 und 5 handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme gemäß Art. 2 Absatz 2, 104 Absatz 2 GG (z. B.: In-gewahrsamnahme gemäß § 204 LVwG, vorläufige Festnahme durch Amtsträger gemäß § 127 StPO).

Zu Absatz 3

Absatz 3 schränkt den Schusswaffengebrauch gegen Personen auf Grundlage des Absatzes 2 Nummer 4 ein. Bei Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafarrestes oder zur Verhinderung einer Flucht aus einer offenen Anstalt ist der Einsatz von Schusswaffen unverhältnismäßig.

Die Bestimmung gilt für den Schusswaffengebrauch der Polizeivollzugskräfte; für Vollzugskräfte im Strafvollzug gelten insbesondere die Regelungen zum unmittelbaren Zwang in den §§ 112 bis 116 des LStVollzG SH.

§ 258a - Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten

Zu Absatz 1

1. Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG) sind Geräte, die mit hoher Geschwindigkeit an Drähten befestigte Metallhaken bzw. -pfeile verschießen, die sich mit dem Körper der Zielperson und/oder deren Kleidung verbinden und elektrische Impulse übermitteln. Diese Impulse rufen Muskelkontraktionen bei der Zielperson hervor und bewirken deren umgehende Handlungsunfähigkeit.
2. Das DEIG darf nur geführt und eingesetzt werden, wenn die sichere Handhabung durch die PVB im Rahmen einer Grundausbildung nachgewiesen wurde. Eine regelmäßige Fortbildung der erworbenen Kenntnisse ist zu gewährleisten.
Auf Nummer 2 zu § 250 Absatz 2 wird verwiesen.
3. Absatz 1 normiert die Verhältnismäßigkeit des Zwangsmiteinsatzes und erlaubt die Anwendung des DEIG nur für die Fälle, in denen der Zweck nicht durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann.
Gibt es nur eine Möglichkeit, den Angriff zu beenden, dann wird dieses eine Mittel als erforderlich angesehen. Stehen jedoch mehrere Mittel zur Verfügung, so muss sich das Zwangsmittel auf das relativ mildeste beschränken, d.h. es muss das am wenigsten schädliche oder gefährliche Zwangsmittel gewählt werden, wenn die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte dafür noch genügend Zeit hat und dieses gleich wirksam ist.

Zu Absatz 2

Die Einordnung des DEIG als Waffe erfordert ausdifferenzierte Anforderungen an ihren Gebrauch. Nur Straftaten einer gewissen Schwere bzw. Einsatzlagen mit einer besonderen Gefährlichkeit erlauben den Einsatz der DEIG. Dies soll verhindern, dass das DEIG auch im Zusammenhang mit z. B. Beleidigungsdelikten, der Wegnahme geringwertiger Sachen oder bei Flucht aus einer Jugendarrestanstalt, also im Sinne eines Erziehungsmittels verwendet wird. Für den Gebrauch des DEIG wird daher eine allgemeine Bagatellgrenze eingeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert einen Ausschluss des Anwendungsbereiches für bestimmte Personengruppen. Gegen Personen, die dem äußeren Erscheinungsbild nach noch nicht 14 Jahre alt sind, erkennbar Schwangere oder Personen mit bekannten Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems darf das DEIG nicht eingesetzt werden. Dies dient der Minimierung des Einsatzrisikos und dem Ausschluss der mit dem Einsatz des DEIG möglicherweise einhergehenden gesundheitlichen Risiken.

Auf die Ausführungen zu § 257 Absatz 3 Nummer 1 wird verwiesen. In Ermangelung geeigneter Kriterien ist der objektive äußere Eindruck der Person aus Sicht der handelnden Polizeivollzugskräfte maßgebend, sofern das tatsächliche Alter der Person oder andere Ausschlussgründe unbekannt sind. Für die weitere Beurteilung etwaiger in Frage kommender Ausschlussstatbestände gem. Absatz 3 ist entscheidend, wie die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte die Situation unter Berücksichtigung aller ihr oder ihm zu diesem Zeitpunkt gegebenen Erkenntnismöglichkeiten einschätzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 lässt die Anwendung des DEIG auch für den Personenkreis nach Absatz 3 zu, sofern dieser das relativ mildeste geeignete Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr darstellt. Die Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr lässt gem. § 258 Absatz 2 Nummer 1 auch den Schusswaffeneinsatz gegen Personen zu. Auf die Ausführungen zu § 258 Absatz 1 Nummer 5 wird verwiesen.

§ 259 - Warnung**Zu Absatz 1**

1. Bevor unmittelbarer Zwang gegen Personen angewendet wird, ist zu warnen, um die tatsächliche Durchführung der Zwangsmaßnahme möglichst zu vermeiden. Vor unmittelbarem Zwang gegen Personen darf nur gewarnt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegeben sind.
Die Warnung ergeht unabhängig von der nach § 236 LVwG vorgeschriebenen Androhung eines Zwangsmittels. Sie hat grundsätzlich insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn eine Androhung des Zwangsmittels nach § 236 Absatz 1 Satz 2 LVwG entfallen kann. Dies gilt nicht für Eilfälle im Sinne von § 259 Absatz 3 Satz 1.

2. Die Warnung muss unmissverständlich sein. Sie kann in jeder denkbaren sachgerechten Form erfolgen. Insbesondere gegenüber Menschenmengen bietet sich zwecks Gewährleistung der Öffentlichkeitswirksamkeit die Kundgabe der Warnung über geeignete technische Anlagen (z.B. Lautsprecher mit Verstärkeranlage) an. Einsatzrelevante Grunddaten der Durchführung der Warnung/-en sind zu dokumentieren.
3. Zwischen der Warnung vor der Zwangsmaßnahme und ihrer Anwendung soll eine den Umständen nach angemessene Zeitspanne liegen.
4. Vor dem Schusswaffengebrauch wird in der Regel mündlich durch den vernehmlichen Ruf:

„Polizei! Keine Bewegung - oder ich schieße!“

oder

vor allem gegenüber Fliehenden:

„Polizei! Halt - oder ich schieße!“

oder durch eine ähnliche Aufforderung gewarnt.

Das Wort „Polizei“ kann im Aufruf unterbleiben, wenn ohne weiteres erkennbar ist, dass es sich um den Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten handelt.

Wenn die Umstände es zulassen oder, wenn Zweifel bestehen, ob die Person den Aufruf verstanden hat, ist er zu wiederholen. Vor dem Schusswaffengebrauch kann auch durch Lautsprecher gewarnt werden.

5. Ist eine mündliche Warnung nicht möglich, weil z. B. die Entfernung zu groß ist oder weil aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, dass der Aufruf nicht verstanden wird oder verstanden worden ist, so können ein oder mehrere Warnschüsse abgegeben werden.
6. Warnschüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch selbst gegeben sind. Warnschüsse sind so auszuführen, dass eine Verletzung anderer Personen ausgeschlossen ist; in der Regel sind sie steil in die Luft zu richten.
7. Der Alarmschuss (Signalschuss) ist kein Schusswaffengebrauch im Sinne des Gesetzes. Er ist dazu bestimmt, andere Personen auf eine Gefahr hinzuweisen, bzw. dient dazu, Unterstützungskräfte auf den eigenen Standort aufmerksam zu machen. Er ist nur zulässig, wenn keine Verwechslungsgefahr mit Warnschüssen oder mit Schüssen einer dritten Person besteht sowie eine Alarmierung unbedingt erforderlich und auf andere Weise nicht möglich ist.

8. Personen, gegen die nach Begründung des amtlichen Gewahrsams unter den in § 258 Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden darf, sind über einen möglichen Schusswaffengebrauch bei Fluchtversuchen zu belehren.

Um einen Schusswaffengebrauch zu vermeiden, ist auf eine sorgfältige Sicherung dieser Person(en) zu achten. Das gilt vor allem bei Transporten.

Die Belehrung ersetzt nicht die Warnung vor dem Schusswaffengebrauch im Einzelfall.

Zu Absatz 2

1. Gem. Absatz 2 Satz 1 ist vor Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einer Menschenmenge oder Personen in einer Menschenmenge **möglichst** so rechtzeitig zu warnen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. Durch eine rechtzeitige Warnung wird den Unbeteiligten die Möglichkeit eingeräumt, sich aus dem Wirkungsbereich des Zwangsmittels zu entfernen, und somit die Schutzwürdigkeit der Rechtsgüter unbeteiligter Dritter gewahrt.
2. Nach Absatz 2 Satz 2 ist die Warnung vor Gebrauch der Schusswaffe gegen Personen in einer Menschenmenge zu wiederholen. Vor Anwendung des Schusswaffeneinsatzes ist vor deren Gebrauch also -mindestens- zweimal zu warnen. Grundsätzlich denkbar ist auch die Abgabe eines Warnschusses, der aber allein als „Wiederholungswarnung“ zum Einsatz kommen sollte.
Durch Abgabe von Warnschüssen kann der Warnung unmissverständlich Nachdruck mit dem Ziel verliehen werden, den Schusswaffengebrauch auf Personen in der Menschenmenge zu vermeiden.
Zur Art und Weise der Warnung gegenüber einer Menschenmenge finden die Ausführungen zu Absatz 1 Nummer 2 Anwendung.

Zu Absatz 3

1. Nach Absatz 3 Satz 1 können die handelnden Polizeivollzugskräfte von einer Warnung Abstand nehmen, diese unterlassen, wenn die Umstände sie nicht zulassen. Unter diesen „Umständen“ sind alle tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der konkreten Einsatzsituation zu verstehen. Diese können das Unterlassen einer Warnung im Einzelfall begründen, wenn die Warnung tatsächlich unmöglich ist, die Durchführung der Zwangsmaßnahme im Vorfeld entwertet werden würde oder wenn die Erfolgsaussichten der Anwendung des unmittelbaren Zwanges mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter in nicht vertretbarer Weise verringert oder zerstört werden würden.
2. Gem. Absatz 3 Satz 2 ist auch der Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge ohne Warnung möglich, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. In derartigen Gefahrensituationen, wie z.B. Amok- oder Terrorlagen wird nicht selten anzunehmen sein, dass die gegenwärtige Lebensgefahr nur durch eine unmittelbar überraschende Anwendung des Zwangsmittels

tels abgewehrt werden kann. Eine Warnung und somit die Ankündigung des Zwangsmittel Einsatzes würde dementsprechend einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen und hochrangige Rechtsgüter unbeteiligter Dritter stark gefährden.

3. Nach Absatz 3 Satz 3 ist die Androhung beim Gebrauch von technischen Sperren und beim Einsatz von Dienstpferden, aufgrund der geringen „offensiven“ Eingriffsintensität und der guten Erkennbarkeit des Dienstpferdeeinsatzes, entbehrlich.

IV. Weitere Vorschriften und Berichtspflichten über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs

Vor dem Erlass anderer untergesetzlicher Vorschriften im Bereich der Landespolizei, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs betreffen, ist das für das Polizeirecht zuständige Referat des für Inneres zuständigen Ministeriums (Referat IV 41) zu informieren, damit die erforderliche Abstimmung mit dieser Verwaltungsvorschrift gewährleistet und die eventuelle Aufnahme anderer Vorschriften in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift geprüft werden kann. Ziffer V. 2. Absatz dieser Verwaltungsvorschrift ist zu beachten.

Soweit die Kommunen kommunale Ordnungsdienste unterhalten, berichten sie dem Ministerium für Inneres jährlich zum aktuellen Ausstattungsstand der Kommunalen Ordnungsdienste mit durch den Dienstherrn zugelassenen Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen sowie zu den Einsätzen, bei denen diese Hilfsmittel und Waffen gegen Personen zum Einsatz gekommen sind.

V. Inkrafttreten und Veröffentlichung:

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwangs des Innenministeriums - IV 411 – 14.48 - vom 3. Dezember 2000.

Weitere zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift geltende Erlasse, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs betreffen, bleiben in Kraft. Das gilt namentlich für die in einem Anlagenverzeichnis zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgelisteten Erlasse, die mit Wirkung zum 1. Januar 2023 Anlagen zu dieser Verwaltungsvorschrift werden. Für jede Verlängerung, Änderung oder Neufassung anderer Erlasse im Bereich der Landespolizei, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs betreffen, gilt die Informationspflicht gemäß Ziffer IV. 1. Absatz dieser Verwaltungsvorschrift. Diese Verwaltungsvorschrift wird mit Ausnahme des Anlagenverzeichnisses und der Anlagen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Die Erlassredaktion der Landespolizei wird gebeten, diese Verwaltungsvorschrift zudem in die elektronische Erlassensammlung der Landespolizei einzustellen und nach Ablauf von fünf Jahren auf Aktualisierungsbedarf überprüfen zu lassen.



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** IV LPA 104 - 14.48 Anpassung des Erlasses über die Anwendung unmittelbaren Zwanges, hier: Fahrzeuganhaltesysteme STOP STICK und PROSpike (neu) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt
- Anlage 2:** IV LPA 105 – 14.48/80.22 Einsatz von Transporthauben (sog. Spuckschutzhauben bzw. -masken) in der Landpolizei Schleswig-Holstein
- Anlage 3:** IV LPA 111 – 14.50 vom 23.01.2020 Ausstattung von Beschäftigten mit Reizstoffsprühgeräten
- Anlage 4:** Anlage 2 zum Erlass IM SH - IV LPA-102- 14.50/80.51.02 - vom 22.02.2018 Handhabungshinweise für Reizstoff-Sprühgeräte (RSG) mit Pfefferspray (OC bzw. PAVA)